

Erläuterungen zur

Verordnung der Energie-Control Kommission mit der das Netznutzungsentgelt für grenzüberschreitende sonstige Transporte von Erdgas und für grenzüberschreitende Transporte von Erdgas von einem Einspeisepunkt in die Regelzone zu einem Ausspeisepunkt aus der Regelzone bestimmt wird (Sonstige Transporte-Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung – SonT-GSNT-VO 2007)

Allgemeiner Teil

Gemäß § 31h Abs. 5 GWG iVm § 16 Abs. 1 Z 13 E-RBG hat die Energie-Control Kommission für die Durchführung eines sonstigen Transports von Erdgas zu einem Ausspeisepunkt aus der Regelzone über Antrag eines Netzbenutzers ein Entgelt für die Inanspruchnahme des gesamten Leitungsweges festzusetzen. Die §§ 23 ff GWG sind dabei sinngemäß anzuwenden. Da § 23a GWG festhält, dass das Netznutzungsentgelt durch Verordnung zu bestimmen ist, ist die Rechtsform der Verordnung auch bei der Festsetzung eines Entgelts für grenzüberschreitenden Transport anzuwenden. Auch die Verfahrensgrundsätze des § 23d GWG finden sinngemäß Anwendung, es wurden daher im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, das auf Antrag eines Netzbenutzers eingeleitet wurde, die Parteien gehört, den in § 26a E-RBG genannten Bundesministerien und Körperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und der Verordnungsentwurf dem Erdgasbeirat zur Begutachtung zur Verfügung gestellt.

Netzzugangsanträge für grenzüberschreitende sonstige Transporte sind gem. § 31e Abs. 1 GWG beim betroffenen Netzbetreiber zu stellen, der die Anträge an den Regelzonenführer zur Kapazitätsprüfung weiterzuleiten hat. Bedarf es für den Netzzugang innerhalb des geographischen Gebietes der Regelzone Ost eines Vertrages mit mehr als einem Fernleitungsunternehmen, ist der Netzzugangsantrag gemäß § 31e Abs. 2 GWG bei der OMV Gas GmbH zu stellen. Die Kapazitätsprüfung wird auch in diesem Fall vom Regelzonenführer durchgeführt, die vertragliche Abwicklung erfolgt zwischen dem Netzzugangsberechtigten und den jeweils betroffenen Netzbetreibern.

Als Tarifmodell wurde parallel zur Inlandstarifizierung, deren Grundsätze gem. §§ 23ff GWG anzuwenden sind, ein Briefmarkenmodell gewählt. Der Tarif umfasst gem. § 23a Abs. 3 GWG eine Leistungs- und Arbeitskomponente, wobei der leistungsbezogene Anteil des Netznutzungsentgelts auf den Zeitraum eines Jahres zu beziehen ist. Hier ist anzumerken, dass der Abschluss von langfristigen Netzzugangsverträgen nur zulässig ist, sofern diese mit den österreichischen und europäischen Wettbewerbsregeln im Einklang stehen. Darüber hinaus muss klargestellt werden, dass die getroffene Tarifregelung zu keiner Konkurrenzsituation zwischen der Regelzone und den Transitleitungen führen soll, da davon auszugehen ist, dass Regelzonenkapazitäten in erster Linie für die Endkundenversorgung dienen (vgl etwa § 12b Abs 1 Z 11 und § 17 Abs 2 Z 2 GWG) und nur soweit verfügbar auch für grenzüberschreitende Transporte zur Verfügung stehen können. Allfällige Kapazitätserweiterungsanträge, in deren Wege Kapazitäten in der Regelzone für grenzüberschreitende Sachverhalte geschaffen werden

sollen, werden im Rahmen der Langfristplanung nur genehmigt werden können, wenn eine vollständige Kostendeckung gewährleistet ist.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde mehrheitlich eine entfernungsabhängige Komponente im Tarif gefordert, um insbesondere grenznahe Transportfälle aus Produktions- und Speicheranlagen kostenverursachungsgerecht zu tarifieren. Seitens des Fachverbandes Gas/Wärme wurde eine Distanzmatrix erstellt, aus der sich sämtliche Transporte in zwei Distanzklassen aufteilen lassen. Diese Matrix wurde in den Verordnungstext aufgenommen.

Die Zuordnung der Anteile am Netznutzungsentgelt auf die von einem Transport betroffenen Netzbetreiber erfolgt entsprechend der in Anspruch genommenen Leitungslänge des Netzes des jeweiligen Netzbetreibers. Die durch einen Transport in Anspruch genommene Leitungslänge je betroffenen Netzbetreiber wird in der mit den Netzbetreibern abgestimmten Matrix, in der sämtliche der möglichen Transportstrecken erfasst sind, dargestellt. In der Verordnung wird somit die anteilige Zuordnung des Netznutzungsentgelts festgelegt.

Die gegenständliche Verordnung regelt über den expliziten Wortlaut des § 31h Abs. 5 GWG hinaus nicht nur grenzüberschreitende sonstige Transporte von Erdgas von Produktions- oder Speicheranlagen zu einem Ausspeisepunkt aus der Regelzone sondern auch alle grenzüberschreitende Transporte von Erdgas durch die Regelzone zu einem Ausspeisepunkt aus der Regelzone. Begründend ist dazu auszuführen, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass „Exporte“ aus der Regelzone lediglich von Produktions- oder Speicheranlagen durchgeführt werden. Daher wurden lediglich diese Sachverhalte geregelt. Wie die Praxis gezeigt hat, wurden auch Anfragen für Transporte gestellt, die zur Gänze und ohne Zwischenspeicherung in der Regelzone durchgeführt werden sollen. Ein solcher Transit durch die Regelzone ist jedoch in den Regelungen des GWG nicht explizit vorgesehen. Die anwendbaren Bestimmungen sind daher interpretativ zu ermitteln.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine echte (dh planwidrige) Rechtslücke dort anzunehmen, wo das Gesetz, gemessen an seiner eigenen Absicht und immanenten Teleologie unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist, und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht (vgl etwa VwGH v 26.5.1999, 98/12/0119). Von einer solchen planwidrigen Lücke ist hier auszugehen.

Aus der Regelung des § 31h Abs. 5 GWG geht hervor, dass Transporte in der Regelzone, die grenzüberschreitenden Charakter haben, nicht dem Tarifregime des § 31h Abs. 1 GWG unterliegen sondern für diese Transporte Tarife durch die Energie-Control Kommission festgelegt werden, wobei die Tarifbestimmungen der §§ 23ff GWG sinngemäß zur Anwendung kommen. Damit sollte erreicht werden, dass in einem Leitungssystem nicht verschiedene Tarifsysteme zur Anwendung kommen. Da der Gesetzgeber jedoch davon ausging, dass Transporte in der Regelzone, die grenzüberschreitenden Charakter haben, lediglich von Produktions- oder Speicheranlagen zu einem Ausspeisepunkt aus der Regelzone ausgehen, hat er die Regelung des § 31h Abs. 5 GWG dementsprechend formuliert. Wäre dem Gesetzgeber bewusst gewesen, dass auch Transporte durch die Regelzone möglich sind, hätte er wohl auch diese Transporte der Regelung des § 31h Abs. 5 GWG unterworfen, um das Ziel, in einem Leitungssystem nicht verschiedene Tarifsysteme zur Anwendung zu bringen, zu erreichen.

Würde man dieser Ansicht nicht folgen, würden diese Transporte entweder keinem Tarifregime oder dem Tarifregime des § 31h Abs. 1 GWG unterliegen. Die erste Variante kann dem Willen des Gesetzgebers wohl in keinem Fall gerecht werden, aber auch die zweite Variante widerspricht den Zielen des GWG und würde dazu führen, dass mehrere Tarifregime auf der

gleichen Leitung zur Anwendung kommen, was angesichts der unterschiedlichen Ausgestaltung der Regelungen schon aus gleichheitsrechtlichen Aspekten bedenklich wäre.

Als weiteres Element, das für die analoge Anwendung der Tarifbestimmung des § 31h Abs. 5 GWG für sämtliche Transporte in der Regelzone, die grenzüberschreitenden Charakter haben, kann ins Treffen geführt werden, dass die Kapazitätsprüfung für solche Transporte in der Regelzone schon aufgrund der technischen und operativen Notwendigkeiten genauso wie die Beurteilung eines sonstigen Transportes gem. § 6 Z 46a GWG durch den Regelzonenführer entsprechend den Marktregeln zu erfolgen hat, da der Transport in der Regelzone abgewickelt wird. Auch dies legt nahe, dass angesichts der Regelungslücke auch hinsichtlich des Tarifregimes die Regelung für sonstige Transporte und damit § 31h Abs. 5 GWG analog zur Anwendung kommt.

Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 der Verordnung umschreibt ihren Anwendungsbereich. Demzufolge wird durch die SonT-GSNT-VO 2007 das zu entrichtende Netznutzungsentgelt für die Durchführung von grenzüberschreitenden Transporten von Erdgas zu einem Ausspeisepunkt aus der Regelzone bestimmt. Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, sind davon nicht nur grenzüberschreitende Transporte von Produktions- oder Speicheranlagen zu einem Ausspeisepunkt aus der Regelzone umfasst, sondern auch Transite durch die Regelzone.

In dieser Verordnung wird lediglich das Netznutzungsentgelt für die angeführten Transporte bestimmt, Regelungen und Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich anderer Komponenten des Systemnutzungsentgelts, insb. des Messentgelts für die Einspeisung von Erdgas aus dem Import, aus Produktion sowie aus den Speicheranlagen, für das in § 6 Abs. 8 Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung 2004 (GSNT-VO 2004) idF der 2. GSNT-VO Novelle 2006 Höchstpreise festgelegt wurden bzw. des Netznutzungsentgelts für die Einspeisung von Erdgas aus Produktion aus Produktion und Speicherung, bleiben davon unberührt.

Zu § 2

Das Netznutzungsentgelt wird durch eine Arbeits- und Leistungskomponente festgelegt. Für die Ermittlung dieser Anteile werden die ermittelten Kosten der entsprechenden Leitungsabschnitte im Verhältnis 70% nach Leistung und 30% nach Arbeit gewichtet. Die gewählte Gewichtung entspricht dem in der GSNT-VO 2004 verwendeten Verhältnis der Leistungs- und Arbeitsparameter für die Kostenwälzung.

Die bei der Berechnung verwendeten Kosten-, Mengen- und Leistungsdaten beziehen sich jeweils auf die der geltenden Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung zugrunde gelegten Datenbasis einer Regelzone und sind bei einer allfälligen Novellierung der GSNT-VO entsprechend anzupassen.

Auf Basis der Entfernungsmatrix aller möglichen Transportfälle ist die gewählte Unterscheidung von zwei Distanzklassen (Transportstrecken ≤ 150 km und > 150 km) sachgerecht. Damit wird

gewährleistet, dass kürzere Transporte einem entsprechend niedrigeren Tarif unterliegen und damit dem Grundsatz der Kostenorientierung entsprochen werden kann. Sowohl der Leistungspreis als auch der Arbeitspreis sind auf Basis der zugeordneten maximalen Transportkapazitäten zu berechnen. Mit der Matrix in Abs. 5 werden die möglichen Transportstrecken der jeweiligen Distanzklasse zugeordnet.

Wird der Transport auf Anweisung des Regelzonenführers unterbrochen, so reduzieren sich die Leistungs- und Arbeitskomponente im Verhältnis der tatsächlich beanspruchten Transportkapazität zur zugeordneten maximalen Transportkapazität und im Verhältnis der Dauer der Unterbrechung zu den Jahresstunden.

Zu § 3:

In Abs. 1 wird darauf hingewiesen, dass das gem. § 2 errechnete Netznutzungsentgelt gem. dem in Abs. 2 und 3 festgelegten Zuordnung den jeweils von einem Transport betroffenen Netzbetreibern zukommen soll. Da der Netzbewerber mit jedem betroffenen Netzbetreiber einen Netzzugangsvertrag eingeht, wird der jeweilige Anteil am Netznutzungsentgelt von jedem Netzbetreiber dem Netzbewerber direkt in Rechnung gestellt.

In den Abs. 2 und 3 wird festgelegt, welche Anteile des in § 2 festgelegten Entgeltes auf die jeweiligen von einem Transport betroffenen Netzbetreiber entfallen. Im Ermittlungsverfahren wurden die möglichen Transportstrecken, deren Gesamtlänge und die Distanzen in den vom jeweiligen Transport betroffenen Netzen der Netzbetreiber festgestellt. Bei der Festlegung der zu berücksichtigenden Leitungslänge wurde der kürzest technisch mögliche Transportweg in km berücksichtigt. Aus dieser Entfernungsmatrix wurde der jeweilige Anteil der Netzbetreiber am Netznutzungsentgelt ermittelt und in die Verordnung aufgenommen. Die Zuordnung der Netznutzungsentgelte spiegelt die derzeitigen Verhältnisse im bestehenden Leitungsnetz wider und wird bei einer allfälligen Änderung der Verhältnisse einer Anpassung unterzogen werden müssen.

Zu § 4.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft und findet auf alle Transportverträge, die ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden, Anwendung.